



## **Ordnung für Prinzenpaare der Landeshauptstadt Erfurt**

### **§ 1 Aufgaben**

1. Das Prinzenpaar der Landeshauptstadt ist die repräsentative Vertretung des Brauchtums Karneval in Erfurt.
2. Das Prinzenpaar nimmt im Auftrag der Gemeinschaft Erfurter Carneval an den wesentlichen Brauchtumsfesten teil und vertritt dort den Karneval in der Landeshauptstadt gegenüber den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen mit den Vereinen der Gemeinschaft.

### **§ 2 Auswahl**

Das Prinzenpaar kann für eine Campagne ausgeschrieben werden. Es wird auf Vorschlag von Bürgern, der Vereine, des Senates oder des Präsidiums durch das Präsidium zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der Campagne bestätigt. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl, entscheidet das Präsidium nach Anhörung.

### **§ 3 Die Verpflichtung des Prinzenpaares**

1. Nach Bestätigung des Prinzenpaares durch das Präsidium und der Vorstellung vor den Präsidenten der Mitgliedvereine der Gemeinschaft regelt ein Vertrag alle Details zu Aufgaben und Leistungen der Vertragsparteien. Die Gemeinschaft übernimmt die Vertragsgestaltung für die Saison.
2. Über die ausgewählten Personen ist bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch das Präsidium der Gemeinschaft von allen Beteiligten Stillschweigen zu wahren.
3. Für folgende Leistungen ist das Prinzenpaar im Zusammenhang mit dem übernommenen Amt selbst verantwortlich:
  - Kostümierung
  - Orden des Prinzenpaares
  - Ausrichtung des Prinzenfrühstücks

Näheres zu den Leistungen des Prinzenpaares regelt der mit dem Präsidenten zu schließende Vertrag.

4. Das Prinzenpaar verpflichtet sich, für die Nachwuchsförderung und die Pflege des karnevalistischen Brauchtums, Spenden zu sammeln. Für diesen Zweck bildet die Gemeinschaft einen Prinzenfonds. Durch das Prinzenpaar eingebrachte Beträge (Auftrittsgelder, Sonderspenden etc.) werden diesem Konto gutgeschrieben. Tageseinnahmen aus Verkäufen etc. sind umgehend durch ein von der Gemeinschaft gestelltes Mitglied der Equipe entgegenzunehmen und mit dem Schatzmeister der Gemeinschaft abzurechnen.
5. Die Amtszeit des Prinzenpaares endet am Fastnachtsdienstag um 24 Uhr. In einem feierlichen Zeremoniell der letzten Karnevalssitzung der Gemeinschaft werden auf der Bühne die Insignien an den Präsidenten und der Schlüssel an den Oberbürgermeister übergeben.
6. Das Prinzenpaar steht am 11.11. der Folgecampagne zur Proklamation des nachfolgenden Prinzenpaares zur Verfügung. Ihr Auftritt erfolgt in zivil.
7. Personen, die bereits eine Campagne als Prinzenpaar fungierten, dürfen nicht noch einmal als Prinz oder Prinzessin für die Gemeinschaft auftreten.



## § 4 Leistungen der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft gewährleistet die Selbstdarstellung des Prinzenpaares, insbesondere den Imagetransfer der durch Sie vertretenden Institutionen. Zudem wird die Möglichkeit gegeben, Unterstützer adäquat zu repräsentieren.
2. Die Gemeinschaft stellt dem Prinzenpaar zur Unterstützung und Betreuung eine Equipe zur Verfügung. Diese besteht aus:
  - dem Prinzenführer,
  - zwei Adjutanten,
  - einem Prinzenpaar-Manager,
  - eine männliche und eine weibliche Ordonnanz sowie
  - der Prinzengarde.
3. Aufgabe des Prinzenführers ist die Begleitung des Prinzenpaares der Landeshauptstadt in der Campagne. Er trägt die Paradeuniform eines Offiziers des preußischen 59. Infanterie-Regimentes 1803 - 06. Bis zur endgültigen Ausstattung mit Uniformen ist Zivilkleidung möglich. Der Stellvertreter des Prinzenführers ist ein Adjutant.
4. Die Adjutanten organisieren die bestätigten Transportmittel für die Fahrten zu den Veranstaltungen für das Prinzenpaar und die Equipe. Die Fahrzeugmarke bestimmt das Präsidium der Gemeinschaft. Andere Fabrikate sind nicht zugelassen.
5. Der Prinzenpaar-Manager - zugleich Mitglied des Komitees der Gemeinschaft - organisiert und terminiert die Präsentation des Prinzenpaares. Die Anfragen des Präsidiums, der Mitgliedsvereine der Gemeinschaft sowie weiterer Vereine werden in einen vorläufigen Einsatzplan zusammengefasst, der mit dem Präsidium der GEC abzustimmen ist. Der Grob-Einsatzplan ist am 31.10. des Jahres vorzulegen. Erst nach erfolgter Abstimmung erfolgt eine schriftliche Terminbestätigung an den Interessenten.
6. Die Gemeinschaft kann zur Unterstützung des Prinzenpaares eine männliche und eine weibliche Ordonnanz zur Verfügung stellen, soweit Prinz und Prinzessin nicht selbst jeweils eine geeignete Vertrauensperson benennen.
7. Die Equipe, mit Ausnahme des Prinzenführers, ist einheitlich wie folgt gekleidet: schwarzer Anzug mit weißem Hemd, roter GEC-Fliege, GEC-Kappe und entsprechender Schärpe. Damen können ein schwarzes Kleid tragen.
8. Die Prinzengarde ist die ständige Begleitformation des Prinzenpaares. Die uniformierte Gruppe besteht aus mindestens vier weiblichen Personen. Der Mitgliedsverein der Gemeinschaft, welcher bei den Thüringer Meisterschaften des Jahres den besten Rang im Marschtanz der Altersklasse Ü 15 belegt, kann vorrangig die Prinzengarde stellen. Zudem kann auf Antrag auch ein anderer Mitgliedsverein der Gemeinschaft vom Präsidium hierfür nominiert werden.
9. Zu besonderen Anlässen kann eine Tanzgarde auftreten, welche nicht zugleich die Prinzengarde sein muss.
10. Dem Prinzenpaar wird eine bereits existierende Facebook-Seite, sowie ein Instagram-Profil für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Diese können bis Aschermittwoch der aktuellen Saison genutzt werden. Das Prinzenpaar selbst, sowie ihre Ordonnanzen werden zu Redakteuren dieser Seite ernannt. Die Erstellung von neuen Profilen oder Seiten ist untersagt. Anwendung findet die Medien-Richtlinie.
11. Dem Prinzenpaar wird von der Gemeinschaft ein Fotograf gestellt, welcher das offizielle Bildmaterial für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit anfertigt.



## **§ 5 Die Proklamation**

1. Nach Vertragsunterzeichnung mit dem Präsidenten erfolgt die Proklamation am 11.11. des Jahres. Zu diesem Anlass werden in einer Laudatio, welche durch die Gemeinschaft ausgearbeitet wird, wesentliche Erkennungsmerkmale des Prinzenpaares humorvoll durch den Oberbürgermeister vorgetragen.
2. Nach der Laudatio erhält das Prinzenpaar folgende Insignien:
  - der Präsident der Gemeinschaft überreicht die gravierten Halsorden an das Prinzenpaar,
  - der Oberbürgermeister überreicht die Amtskette an den Prinzen,
  - der Prinz der Vorcampagne übergibt das Zepter an den Prinzen und
  - die Prinzessin der Vorcampagne das Diadem an die Prinzessin.
3. Die Insignien sind spezielle Attribute des Prinzenpaares für den Zeitraum bis Aschermittwoch. Amtskette und Zepter des Prinzen werden verpflichtend durch die Gemeinschaft gestellt.
4. Im Rahmen des Rathaussturmes erfolgt die Übernahme des symbolischen Stadtschlüssels. Dieser ist bis zum Ende der Campagne am Fastnachtsdienstag anstelle des Zepters zu tragen.

## **§ 6 Der Einsatz des Prinzenpaares**

1. Alle Anfragen für Auftritte des Prinzenpaares sind schriftlich an den Prinzenpaar-Manager zu richten.
2. Höhepunktveranstaltungen der Gemeinschaft haben Vorrang vor allen anderen Terminanfragen. Gleiches gilt für Veranstaltung des Landesverbands Thüringer Karnevalsvereine, soweit diese sich nicht mit Gemeinschafts-Veranstaltungen überschneiden.
3. Brauchtumsveranstaltungen der Mitgliedsvereine der Gemeinschaft werden angemessen im Verhältnis zur Veranstaltungsanzahl und -größe bedient. Diese Auftritte des Prinzenpaares sind kostenfrei.
4. Erfurter Karnevalsvereine, die Nichtmitglieder der Gemeinschaft sind, erhalten auf Antrag pro Campagne einen kostenfreien Auftritt des Prinzenpaares. Auf Antrag können mit diesen Vereinen Verträge über weitere Auftritte abgeschlossen werden. Pro weiteren Auftritt erhält die Gemeinschaft eine Spende von 55,00 EUR.
5. Veranstaltungen anderer Karnevalsvereine können nur dann besucht werden, wenn keine anderen vorrangigen Veranstaltungsanfragen vorliegen. Für den Auftritt des Prinzenpaares wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 150,00 EUR im Vorfeld an die Gemeinschaft fällig.
6. Andere Auftraggeber, z. B. Veranstalter aus Wirtschaft, Kultur und Politik, die Interesse an Auftritten des Prinzenpaares bekunden, können nur während der Brauchtumszeit, im Rahmen des Veranstaltungskalenders nach Bestätigung durch des Prinzenpaar bedient werden. Über eine mögliche Befreiung vom Unkostenbeitrag befindet das Präsidium.
7. Neben den Brauchtumsveranstaltungen ist das Prinzenpaar mit Begleitung auch Gast von repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinschaft und seiner Förderer.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die in der Ordnung genannten Festlegungen werden in Richtlinien, Vereinbarungen, Anträgen und entsprechenden Formblättern verwaltungsmäßig geregelt.

Die Ordnung wurde erstmals am 06.05.1998 erstellt und am 10.07.2018 aktualisiert vom Gesamtpräsidium beschlossen.

gez. Thomas L. Kemmerich